

§ 71 F, VSO-F (Bayern) — Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses (vgl. Art. 7 Abs. 8 BayEUG)

Volksschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses durch die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung gilt § 65 Abs. 1 VSO entsprechend.

(2) Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen

1. durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach im Abschlusszeugnis einer Hauptschule oder einer Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, soweit sie auf der Grundlage oder nach dem Anforderungsniveau des Lehrplans für die Hauptschule unterrichtet (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder

2. entsprechend § 65 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 VSO einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

(3) § 65 Abs. 3 VSO gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 71 F, VSO-F (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/F%2C%20VSO-F/71>